

II.

Keine Fremdänderungen.

a) Antrag Kommissionsmehrheit (9 Stimmen: Claus [Kommissionspräsident], Papa, Caviezel [Davos Clavadel], Cramer, Epp, Hug, Kohler, Lamprecht, Michael [Castasegna]) *und Regierung*
Genehmigen

b) Antrag Kommissionsminderheit (1 Stimme: Wilhelm)
Ablehnen

III.

Keine Fremdaufhebungen.

a) Antrag Kommissionsmehrheit (9 Stimmen: Claus [Kommissionspräsident], Papa, Caviezel [Davos Clavadel], Cramer, Epp, Hug, Kohler, Lamprecht, Michael [Castasegna]) *und Regierung*
Genehmigen

b) Antrag Kommissionsminderheit (1 Stimme: Wilhelm)
Ablehnen

IV.

Diese Verordnung tritt mit der Publikation in der Amtlichen Gesetzessammlung in Kraft und gilt, so lange das Verbot von öffentlichen Veranstaltungen gemäss Artikel 6 Absatz 1 der bundesrätlichen Verordnung 2 vom 13. März 2020 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19-Verordnung 2) in Kraft ist. Gestützt auf diese Verordnung angesetzte Urnenabstimmungen sind noch nach dieser Verordnung durchzuführen.

a) Antrag Kommissionsmehrheit (9 Stimmen: Claus [Kommissionspräsident], Papa, Caviezel [Davos Clavadel], Cramer, Epp, Hug, Kohler, Lamprecht, Michael [Castasegna]) *und Regierung*
Genehmigen

b) Antrag Kommissionsminderheit (1 Stimme: Wilhelm)
Ablehnen

Abstimmung

Der Grosse Rat folgt den Anträgen der Kommissionsmehrheit und Regierung in globo und genehmigt die Notverordnung der Regierung über ausserordentliche Kompetenzen der Gemeinden (Regierungsbeschluss vom 21. April 2020, Protokoll Nr. 313) mit 95 zu 18 Stimmen bei 0 Enthaltungen.

2.4 COVID-19: Notverordnung der Regierung zur Gewährung von Solidarbürgschaften im Kanton Graubünden infolge des Coronavirus (Kantonale COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung) (Regierungsbeschluss vom 27. März 2020, Protokoll Nr. 243)

Präsident der Kommission
für Wirtschaft und Abgaben:
Regierungsvertreter:

Loepfe
Caduff

I. Eintreten

Antrag WAK und Regierung
Eintreten

Eintreten ist nicht bestritten und somit beschlossen.

*II. Detailberatung***I.****Art. 1**

*Antrag WAK und Regierung
Genehmigen*

Angenommen

Art. 2

*Antrag WAK und Regierung
Genehmigen*

Angenommen

Art. 3

*Antrag WAK und Regierung
Genehmigen*

Angenommen

Art. 4

*Antrag WAK und Regierung
Genehmigen*

Angenommen

Art. 5

*Antrag WAK und Regierung
Genehmigen*

Angenommen

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Verordnung tritt am 31. März 2020 in Kraft und gilt bis 30. September 2020.

*Antrag WAK und Regierung
Genehmigen*

Angenommen

Abstimmung

Der Grosse Rat genehmigt die Notverordnung der Regierung zur Gewährung von Solidarbürgschaften im Kanton Graubünden infolge des Coronavirus (Kantonale COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung) (Regierungsbeschluss vom 27. März 2020, Protokoll Nr. 243) mit 109 zu 0 Stimmen bei 0 Enthaltungen.

2.5 COVID-19: Beschluss zur Umsetzung der kantonalen COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung (Regierungsbeschluss vom 7. April 2020, Protokoll Nr. 254)

Präsident der Kommission
für Wirtschaft und Abgaben:
Regierungsvertreter:

Loepfe
Caduff

I. Eintreten

Antrag WAK und Regierung
Eintreten

Eintreten ist nicht bestritten und somit beschlossen.

II. Detailberatung

Die Regierung nimmt den Ablauf und das Verfahren für die Gewährung der Solidarbürgschaften gemäss der Verordnung zur Gewährung von Solidarbürgschaften im Kanton Graubünden infolge des Coronavirus (kantonale COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung) sowie die Abwicklung und das Controlling des Kreditvergabeprozesses zur Kenntnis und genehmigt die Kompetenzregelung zur Gewährung der Solidarbürgschaften sowie die Rahmenvereinbarung.

Antrag WAK und Regierung
Genehmigen

Angenommen

Der Vorsteher des Departements für Volkswirtschaft und Soziales wird beauftragt und ermächtigt, die Rahmenvereinbarung zwischen dem Kanton und den Banken zu unterzeichnen.

Antrag WAK und Regierung
Genehmigen

Angenommen

Das Departement für Volkswirtschaft und Soziales wird mit der Umsetzung beauftragt.

Antrag WAK und Regierung
Genehmigen

Angenommen

Abstimmung

Der Grosse Rat genehmigt den Regierungsbeschluss vom 27. April 2020, Protokoll Nr. 254, mit 105 zu 0 Stimmen bei 0 Enthaltungen.

2.6 COVID-19: Notverordnung der Regierung über die Minderung von wirtschaftlichen Härtefällen im Kanton Graubünden infolge des Coronavirus (Kantonale COVID-19-Härtefallverordnung) (Regierungsbeschluss vom 26. Mai 2020, Protokoll Nr. 447)

Präsident der Kommission
für Wirtschaft und Abgaben:
Regierungsvertreter:

Loepfe
Caduff

I. Eintreten

Antrag WAK und Regierung
Eintreten

Eintreten ist nicht bestritten und somit beschlossen.

*II. Detailberatung***I.****Art. 1**

*Antrag WAK und Regierung
Genehmigen*

Angenommen

Art. 2

*Antrag WAK und Regierung
Genehmigen*

Angenommen

Art. 3

*Antrag WAK und Regierung
Genehmigen*

Angenommen

Art. 4

*Antrag WAK und Regierung
Genehmigen*

Angenommen

Art. 5

*Antrag WAK und Regierung
Genehmigen*

Angenommen

Art. 6

*Antrag WAK und Regierung
Genehmigen*

Angenommen

Art. 7

*Antrag WAK und Regierung
Genehmigen*

Angenommen

Art. 8

*Antrag WAK und Regierung
Genehmigen*

Angenommen

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Verordnung tritt am 8. Juni 2020 in Kraft und gilt für die Dauer von sechs Monaten.

*Antrag WAK und Regierung
Genehmigen*

Angenommen

Abstimmung

Der Grosse Rat genehmigt die Verordnung über die Minderung von wirtschaftlichen Härtefällen im Kanton Graubünden infolge des Coronavirus (Regierungsbeschluss vom 26. Mai 2020, Protokoll Nr. 447) mit 101 zu 0 Stimmen bei 0 Enthaltungen.

2.7 COVID-19: Notverordnung der Regierung zur ausserordentlichen Finanzierung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Graubünden infolge des Coronavirus (kantonale COVID-19-KIBE-Verordnung) (Regierungsbeschluss vom 7. April 2020, Protokoll Nr. 256)

Präsidentin der Kommission
für Gesundheit und Soziales:
Regierungsvertreter:

Cahenzli-Philipp
Caduff

I. Eintreten

*Antrag KGS und Regierung
Eintreten*

Eintreten ist nicht bestritten und somit beschlossen.

*II. Detailberatung***I.****Art. 1**

*Antrag KGS und Regierung
Genehmigen*

Angenommen

Art. 2

*Antrag KGS und Regierung
Genehmigen*

Angenommen

Art. 3

*Antrag KGS und Regierung
Genehmigen*

Angenommen

Art. 4

*Antrag KGS und Regierung
Genehmigen*

Angenommen

Art. 5

Antrag KGS und Regierung
Genehmigen

Angenommen

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Verordnung tritt rückwirkend am 17. März 2020 in Kraft und gilt für die Dauer von sechs Monaten.

Antrag KGS und Regierung
Genehmigen

Angenommen

Abstimmung

Der Grosse Rat genehmigt Notverordnung der Regierung zur ausserordentlichen Finanzierung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Graubünden infolge des Coronavirus (kantonale COVID-19-KIBE-Verordnung) (Regierungsbeschluss vom 7. April 2020, Protokoll Nr. 256) mit 100 zu 0 Stimmen bei 0 Enthaltungen.

2.8 COVID-19: Notverordnung der Regierung zur Auszahlung von gemeinwirtschaftlichen Leistungen an öffentliche Spitäler und zur Übernahme von Einnahmeausfällen bei Spitälern als Massnahme zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie (Regierungsbeschluss vom 14. April 2020, Protokoll Nr. 289)

Präsidentin der Kommission
für Gesundheit und Soziales:
Regierungsvertreter:

Cahenzli-Philipp
Peyer

I. Eintreten

Antrag KGS und Regierung
Eintreten

Eintreten ist nicht bestritten und somit beschlossen.

*II. Detailberatung***I.****Art. 1**

Antrag KGS und Regierung
Genehmigen

Angenommen

Art. 2

Antrag KGS und Regierung
Genehmigen

Angenommen

Art. 3
Antrag KGS und Regierung
Genehmigen

Angenommen

Art. 4
Antrag KGS und Regierung
Genehmigen

Angenommen

Art. 5
Antrag KGS und Regierung
Genehmigen

Angenommen

Art. 6
Antrag KGS und Regierung
Genehmigen

Angenommen

Art. 7
Antrag KGS und Regierung
Genehmigen

Angenommen

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Verordnung tritt rückwirkend am 1. März 2020 in Kraft und gilt bis 28. Februar 2021.

Antrag KGS und Regierung
Genehmigen

Angenommen

Abstimmung

Der Grosse Rat genehmigt die Notverordnung der Regierung zur Auszahlung von gemeinwirtschaftlichen Leistungen an öffentliche Spitäler und zur Übernahme von Einnahmeausfällen bei Spitälern als Massnahme zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie (Regierungsbeschluss vom 14. April 2020, Protokoll Nr. 289) mit 104 zu 0 Stimmen bei 0 Enthaltungen.

3. Nachtragskredite (COVID-19)

Präsidentin der GPK: Casutt-Derungs
Regierungsvertreter: Rathgeb, Cavigelli, Caduff, Peyer, Parolini

Antrag GPK

Von den Orientierungslisten der GPK über die bewilligten Nachtragskredite zum Budget 2020 sei in Bezug auf die mit den COVID-19-Massnahmen zusammenhängenden Nachtragskrediten Kenntnis zu nehmen.

Beschluss

Der Grosse Rat nimmt von den Orientierungslisten der GPK, 1. und 2. Serie zum Budget 2020 sowie 1. und 3. Serie zum Budget 2020, in Bezug auf die mit den COVID-19-Massnahmen zusammenhängenden Nachtragskrediten Kenntnis.

Schluss der Sitzung: 12.00 Uhr

Es sind keine Vorstösse eingegangen.

Für die Genehmigung des Protokolls

durch die Redaktionskommission:

Der Standespräsident: Alessandro Della Vedova

Die Protokollführer: Patrick Barandun / Gian-Reto Meier-Gort